

**Ralph Christensen / Michael Sokolowski**

**„Die Worte hör ich wohl...“ - Die Linguistik des juristischen Wortlautarguments\***

Wenn man Wörter beobachtet, erfährt man viel über die Wirklichkeit. Der Sprachwissenschaftler wird zum Soziologen und kann das implizite Wissen der institutionellen Handlungsträger formulieren. Für den Juristen, dem die Entscheidung von Rechtsfällen aufgrund von Normtexten obliegt, ist dies erst einmal das Wissen um eine äußerst prekäre Situation, die sich mit drei Sätzen umreißen lässt. Erstens, der Jurist hat sich an den „Buchstaben des Gesetzes“ zu halten und nichts sonst. Zweitens, wenn es zum Rechtsstreit kommt, dann gilt das Wort erst einmal nichts. Und drittens entscheidet sehr wohl die Bedeutung des Gesetzeswortes darüber, was Recht ist. Alle drei Sätze verweisen im Grunde genommen auf die fundamentalen Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit, womit die Sache für den Juristen natürlich nicht einfacher wird.

**1. Was von den Worten halten? – Der Wortlaut als juristisches Problem**

Der erste der Sätze zum juristischen Problem der Wörtlichkeit spricht die Gesetzesbindung juristischen Entscheidens an. Egal, was sich die Beteiligten am Rechtsstreit in der Sache an Rechtsmeinungen zurecht legen. Egal, wie sich ein Richter persönlich die einschlägigen Paragraphen deutet und welche er überhaupt für einschlägig hält. Es kommt allein darauf an, was das Gesetz sagt. Immer muss die einzelne Rechtsbehauptung, das einzelne Argument, die Entscheidung von Recht, das richterliche Urteil in seiner Aussage auf das Wort geltender Normtexte bruchlos rückführbar sein, damit legitim juristisch gehandelt wird.

Aber ebenso, wie der Jurist bei seiner Entscheidung nach Art. 97 I GG „allein dem Gesetz unterworfen“ ist, ebenso darf er diese Entscheidung nicht über die Köpfe des Beteiligten hinweg treffen. So spricht denn der zweite Satz im Grunde das Recht auf rechtliches Gehör an. Dass dabei das Wort zunächst

\* Mit den folgenden Überlegungen wollen wir einem Freund unseren Dank und einem in seiner Gelehrtheit unbestechlichen Linguisten unseren Respekt erweisen. Fritz Hermanns arbeitet seit zehn Jahren im Arbeitskreis Rechtslinguistik mit, der sich zweimonatlich im Gasthaus „Zum Ochsen“ in Mannheim trifft, um über den jeweiligen Referenten herzufallen und danach beim gemeinsamen Abendessen den Frieden wieder herzustellen. Die Diskussion von Themen im Überschneidungsbe-  
reich von Sprache und Recht erfordert von den beteiligten Juristen und Linguisten eine gewisse Abenteuerlust und Risikobereitschaft. Allerdings ist das Risiko auf Seiten der Sprachwissenschaftler größer, da sich die stets durchsetzungsbereiten Juristen auf gut ausgebaute Befestigungsanlagen in Form massiver Vorannahmen stützen können. Fritz Hermanns scheut nie den Streit. Sein gefürchteter Schlachtruf „das ist doch vollkommener Unsinn“ hat die Reihen der Juristen immer wieder durcheinander gewirbelt. Seine kritischen Beiträge sind für die Auflockerung der juristischen Vorurteilsstruktur unverzichtbar.

nichts gilt, heißt nicht, dass die Beteiligten einer semantischen Amnesie verfallen würden. Das genaue Gegenteil ist der Fall. Und genau das macht auch das Problem aus, das die Juristen mit der Semantik haben. Denn vor Gericht, sowie überhaupt in der juristischen Auseinandersetzung, wissen die Parteien das sehr wohl. Sie wissen es nur allzu genau, denn davon hängt schließlich das Schicksal ihrer Position im Rechtsstreit ab. Nur wissen die Parteien eben zugleich jede für sich, was ihnen die für ihren Streit relevanten Worte der Normtexte bedeuten. Und sie sind so ohne weiteres nicht gewillt, davon auch nur einen Deut abzurücken.

Die Situation, in die der entscheidende Jurist geworfen wird, wenn er aufgerufen durch den Fall zum Gesetzbuch greift, ist keineswegs eine des Mangels an Bedeutung. Die Situation der Rechtsentscheidung ist eine des unabsehbaren Überflusses an Bedeutung. Einer autoritativen Stellungnahme dazu kann sich der Jurist nicht entziehen. Nach dem ihm auferlegten Rechtsverweigerungsverbot muss er eine Entscheidung treffen. Und zwar entsprechend Art. 20 III GG wiederum eine „nach Recht und Gesetz“. Diese doppelte Anführung verweist darauf, das auf dem Weg dahin etwas zu geschehen hat. Der Jurist muss für seine Entscheidung vom „Buchstaben des Gesetzes“ über das im Fall beanspruchte Recht zurückkommen auf das „Gesetzeswort“. Diese Verpflichtung, der der entscheidende Jurist von daher unterliegt, spricht der dritte Satz an. Der verweist auf die Gesetzesbindung zurück. Allerdings hebt er diese von der Ebene einer Ausgangssituation, die herkömmlich gern als eine Bindung „durch das Gesetz“ beschrieben wird, auf die Ebene einer Zielprojektion, die angemessen als eine „Bindung an das Gesetz“ zu beschreiben ist.

## **2. Sich an die Worte halten – Von der Semantik zur Pragmatik des Wortlauts**

Die grammatische Auslegung hat eine Sonderstellung. Sie scheint einfach zu funktionieren und weist doch die meisten theoretischen Missverständnisse auf. Die Transformation des praktischen Könnens in theoretisches Wissen scheitert immer noch am obrigkeitsstaatlichen Konzept eines *vorgegebenen* Rechts. Erst im Rahmen eines sprachreflexiven Rechtsstaatsverständnisses wird es möglich, die auf der Ebene der *Semantik* unlösbaren Probleme *pragmatisch* zu reformulieren.

Oft werden die Begriffe "Wortlaut" und "Wortsinn" synonym verwendet. In methodischen Lehrbüchern wird dagegen zwischen dem Wortlaut als Gegenstand der Auslegung und dem Wortsinn als ihrem Ziel differenziert. Die grammatische oder philologische Auslegung gilt dann als der Weg vom Zeichen zum Sinn. Der Aufschub zwischen Wortlaut und Wortsinn, der in der methodischen Literatur somit immerhin erwähnt wird, ist also nur von kurzer Dauer. Man kann demnach den toten Buchstaben jederzeit mit Geist beleben,

so wie man in einem dunklen Raum den Lichtschalter anknipst. Aber ist der Weg vom Zeichen zur Bedeutung wirklich so kurz, wie es herkömmlich nahegelegt wird? Für die Fälle routinierter Alltagskommunikation ist das zu bejahen. Das Ereignis des Verstehens stellt sich spontan ein, ohne messbare Bemühung. Selbst vor Gericht verlaufen weite Strecken der Kommunikation als problemloser Übergang vom Zeichen zur Bedeutung. „Grammatische Auslegung“ ist dann nur ein anspruchsvolles Wort für die weitverbreitete Kompetenz des Lesens. Aber an allen problematischen, vor allem an den umstrittenen Punkten der Kommunikation gibt es zu einem Text oder Textstück mehrere Lesarten. Der einfache Hinweis auf die Textlektüre hilft dann nicht weiter. Der kurze Weg vom Zeichenkörper zur "Vorstellung" ist blockiert. Derselbe Wortlaut weist bei einem Streit sogleich ein Zuviel an Sinn auf. Was bedeutet diese vom Streit hervorgerufene Kluft zwischen Zeichen und Bedeutung für die grammatische Auslegung?

Natürlich ist die Schwierigkeit dieses Übergangs der Theorie nicht entgangen. Sie reagiert darauf aber nicht damit, das bisherige Paradigma der *im Text vorgegebenen* Rechtsnorm in Frage zu stellen. Es handele sich vielmehr nur um ein Erkenntnisproblem, das mit einer didaktischen Klarstellung zu beheben sei. Man könne mit Hilfe einer lexikalischen Definition die Bedeutung des Textes erschließen. Der Streit wäre also durch eine kurze Besinnung auf die "natürliche" Wortbedeutung zu beheben: Schwierigkeiten im Übergang gefährden demnach also nicht die im Text vorgegebene Objektivität des Rechts. Denn diese Objektivität werde von einer "natürlichen" Bedeutung, auf die man sich besinnen kann, garantiert.

Aber wie stabil ist denn dieser selbstgewisse Realismus einer vorgeblich natürlichen Bedeutung? Schon in der Alltagskommunikation kommt man mit der Berufung auf die Wirklichkeit nicht weiter. Wenn die Aufforderung "Schau doch hin!" an den Kontrahenten im Streit ergeht, ist es unwahrscheinlich, dass dieser zur gleichen Wahrnehmung wie man selber gelangt. Das lässt sich auch nicht erzwingen. Denn niemand hat zur "Wirklichkeit" einen gegenüber allen anderen Menschen privilegierten Zugang. Mit der „natürlichen Bedeutung“ ergeht es uns genauso. Sprache ist ein Totalitätsbegriff, den niemand ganz beherrscht: "Das 'Verstehen einer Sprache' ist wohl in der Regel nur ein durchschnittliches oder sogar unterdurchschnittliches Kennen dieser Sprache, d. h. der Phonemik und Graphemik, der geläufigsten Vokabeln und grammatischen Strukturen usw. Eine 'natürliche Sprache' kennt ja total niemand. Weshalb jede natürliche Sprache immer wieder für noch eine Überraschung gut ist."<sup>1</sup> Wenn also zwei Personen nicht dieselbe Bedeutung für natürlich halten, hilft kein Befehl "Versteh doch!". Es gibt keinen Archimedischen Punkt, von dem aus die Gesamtheit der Sprache überblickt werden

---

<sup>1</sup> Hermanns (1999: 137)

könnte, um einen Sprachkonflikt *objektiv* zu entscheiden. Die "natürliche Bedeutung" steht uns also nicht zur Verfügung. Wenn über die Plausibilität divergierender Bedeutungen entschieden werden muss, brauchen wir Argumente.

Argumentieren und Streiten liefern das Recht der Ungewissheit des laufenden Verfahrens aus. Das alte obrigkeitsstaatliche Modell des nur erkennenden Richters, der - unabhängig von den Umtrieben der Prozessparteien - in souveräner Einsamkeit den Rechtsgedanken erfasst, wird dadurch gefährdet. Man müsste jetzt nämlich das *semantische* Modell einer isolierten Gegenstandserkenntnis *pragmatisch* öffnen. An die Stelle der beiden Pole: richterliches Bewusstsein und: Text wäre die multipolare Beziehung des Verfahrens zu setzen. Diesen Weg wagt die überkommene Methodenlehre aber nicht einzuschlagen. Für sie hat der Gesetzgeber etwas gesagt, und das lässt sich feststellen. Er hat aber nicht alles gesagt. Das lässt uns einen Spielraum. Doch auch hier droht wieder der Einbruch von Streit und Argumentation in die Stille richterlicher Kontemplation.

### **3. Halt in den Worten suchen – Der Griff zum Wörterbuch**

Entscheidender Bezugspunkt der grammatischen Auslegung soll der Sprachgebrauch sein. Dieser wird in juristischen, fachlichen und alltagssprachlichen Gebrauch abgestuft. Zu ermitteln ist er demnach zunächst durch Lexika. Es stellt sich daher die Frage, ob denn in diesen die "natürliche Bedeutung" überhaupt zu finden ist, die man zur normativen Grundlage für die Beurteilung widerstreitender Lesarten machen könnte. Die implizite Leitvorstellung ist für diese Tradition das Rechtschreibwörterbuch. Man schaut nach und weiß dann, was richtig ist. Allein schon der Umstand aber, dass von Fall zu Fall verschiedene Wörterbücher herangezogen werden, lässt Zweifel daran aufkommen. Denn es ist tatsächlich nicht so, dass in allen das gleiche steht; so müsste es aber sein, wenn die Lexika *einen in der Sprache selbst gegebenen* Stand von Bedeutung bloß noch dokumentieren würden. Wörterbücher konstatieren nun aber nicht einfach sprachliche Tatsachen, sondern sie *schaffen* sie nach lexikologischen Prinzipien für ihre Benutzer. Die in ihnen als sprachliche Standards für den Gebrauch festgeschriebenen Bedeutungserklärungen werden überhaupt erst dadurch zu „Tatsachen“, dass ihr Gebrauch - durch sie als die lexikalische Berufungsinstanz - als solcher akzeptiert und dargestellt wird.

Der Jurist trifft bei seinem Bemühen um den „Wortlaut des Gesetzes“ auf einen ganzen Markt von Nachschlagewerken mit einer Fülle unterschiedlicher Produkte. Jedes von ihnen ist , mehr oder weniger ausdrücklich, bestimmten Zielgruppen zugeordnet. Das heißt aber nichts anderes, als dass die in den jeweiligen Werken kompilierten Sprachinformationen auf diese Zielgruppen hin zubereitet und dass das entsprechende Ausgangsmaterial an ge-

sammelten Wortbelegen zu einem insgesamt entsprechend geformten Sprachstand aufbereitet ist. Wenn also der Griff zu einem bestimmten einzelnen Wörterbuch für das Gewinnen eines Wortverständnisses kein blinder Zufall sein soll, dann liegt dem offenbar schon eine Entscheidung zugrunde, die mit Unterschieden in der jeweiligen Behandlung der Lemmata, d.h. der einzelnen Wörterbucheinträge, durch die verschiedenen Nachschlagewerke zu tun hat. Wesentlich ist in jedem konkreten Fall, dass keine der verschiedenen Verständnisweisen eines Wortes ohne weiteres zurückgewiesen werden kann; jedenfalls so lange nicht, als der Jurist dem Wörterbuch die dafür maßgebliche Autorität zumisst. Mit der Entscheidung für ein bestimmtes Wörterbuch geht nolens volens die Option für eine bestimmte Sichtweise bei der semantischen Erläuterung sprachlicher Ausdrücke immer schon einher. Für den Juristen ergibt sich daraus die Frage, welcher Suchstrategie er sich bedienen kann und vor allem auch sollte, um einen authentischen Zugriff auf einen jeweiligen Pool semantischer Informationen zu bekommen. Das flüchtig vordergründige Hinschauen wird als gezieltes „Nachschlagen“ zur Handlung und der so handelnde Jurist zum aktiven Subjekt einer Lexik des fraglichen Ausdrucks.

Für den Juristen wird das Wörterbuch dadurch nicht schon unbrauchbar. Er muss allerdings daran denken, dass Wörterbücher immer das Ergebnis eines bestimmten lexikographischen Vorhabens sind. Wörterbücher sind Interpretation. Im Grund handelt es sich bei ihren Angaben noch nicht einmal um „lexikographische Definitionen“. Vielmehr bieten sie nur Formulierungen von Bezugsregeln für die jeweiligen Lemmazeichen im Hinblick auf einen anhand der Korpusauswertung hypothetisch unterstellten Gebrauch. Ihren Wert als Berufungsinstanz haben sie darin, Ergebnis einer wissenschaftlich methodischen, nämlich lexikographischen Reflexion auf den Sprachgebrauch zu sein. Für den Juristen können sie damit im Hinblick auf den Wortlaut von Normtexten nicht Begründung, sondern nur Anregung sein. Denn die Stärke eines Verweises auf die Autorität eines Wörterbuchs hängt von der Überzeugungskraft jener Theorien ab, die der betreffenden lexikographischen Praxis zugrund liegen, sowie von der dabei bewiesenen methodischen Sorgfalt. Es kann dem Juristen deshalb nur Plausibilitäten für eine Entscheidung über den Sprachgebrauch an die Hand geben. Es kann ihm diese Entscheidung aber nicht abnehmen. Der Rechtsarbeiter hat sie selbst zu treffen; und er hat anhand der von ihm herangezogenen Wörterbuchartikel zu sagen, warum er sie so und nicht anders getroffen hat. Ein *normatives Konzept von Wörtlichkeit* liegt zwar der traditionellen Erwartung der Juristen, nicht aber den existierenden Wörterbüchern zugrunde. Niemand weiß das besser als deren Autoren, die Lexikographen. Der Griff zum Wörterbuch oder Lexikon liefert jedenfalls nie eine letztendliche Antwort auf semantische Fragen. Er eröffnet ganz im Gegenteil erst einmal verschiedene Fragerichtungen; gibt erste Indizes dafür,

sich auf dem Weg über Beispiele des Gebrauchs die Bedeutung eines fraglich gewordenen oder prinzipiell umstrittenen Wortes zu erschließen.

Im Kern erzählt ein Wörterbuch Gebrauchsbeispiele. Diese werden nur paradigmatisch eingesetzt und sind nicht ohne weiteres in eine vorhandene oder empirisch feststellbare Regel auflösbar. Ein *natürliches* Konzept von Wörtlichkeit und von *zulässiger* Verwendung ist nicht zu haben. Die Situation des zur Entscheidung verpflichteten Juristen gerät ins Paradoxe. Je genauer er wissen will, wie es um die Bedeutung der Wörter bestellt ist, je sorgfältiger er sich dabei all der lexikographischen Hinweise und Markierungen annimmt, die er finden kann, und je intensiver er ihnen in ihren Verweisen aufeinander folgt, um so mehr wird er mit der Realität eben jener „unsäglichen Verschiedenheit“ bis ins einzelne der Verwendungen eines Wortes hinein konfrontiert werden.

#### **4. Das Verhältnis des Wortes – Die Semantik von Wörtlichkeit**

Im Rechtsstreit prallen zwei Momente von Sprache aufeinander: die Konventionalität und die Aktualität von Bedeutung. Die Aufgabe des Juristen im Rahmen der grammatischen Konkretisierung besteht darin, diesen Konflikt zu bewältigen. Beide Streitparteien berufen sich auf die Konventionen des Sprachgebrauchs und rechtfertigen so ihre jeweilige Lesart des Normtexts. Mit der Lesart des Gegners sei es dagegen umgekehrt, er verkenne die Gepflogenheiten der Sprachgemeinschaft. Das macht die semantische Lage des Rechtsstreits paradox: Die Kontroverse über Bedeutung ist nur aufgrund der Konventionalität von Sprache sinnvoll. Zugleich aber wird das, was die Konvention an „Geltung“ einbringt, durch den semantischen Konflikt in Frage gestellt; er dementiert gleichsam seine eigene Basis. Wie immer kann allein *Praxis* aus dem Paradox befreien, hier: die juristische Entscheidungsarbeit, die zugleich über sprachliche Bedeutung zu entscheiden hat.

Um das zu verstehen, sollte man allerdings nicht in die tradierten semantischen Illusionen zurückfallen, Regeln stünden als objektive Erkenntnisinstanz zur Verfügung. Denn möglich wird die geschilderte Situation überhaupt nur aufgrund der „Autonomie der sprachlichen Bedeutung“. Diese besteht darin, „dass jedes Wort und jeder komplexe Ausdruck auf neue und unerwartete Weise verwendet werden kann.“<sup>2</sup> In diesem Sinn bleibt es grundsätzlich offen, inwiefern eine Äußerung im Hinblick auf die Bedeutung der verwendeten Ausdrücke konventionell, also „buchstäblich“ gemacht wird, oder nicht. Bedeutung ist nicht das von mir definierte Etwas, das ich sage; sondern etwas, was der Ausdruck besagt und wonach man sich daher richten solltet. Man hat es bei Konventionalität und Aktualität von Bedeutung nicht mit einer vorgegebenen Eigenschaft von Sprache zu tun, nicht einmal mit einer solchen des Handelns. Denn dieses Handeln kann auch immer darin bestehen,

---

<sup>2</sup> Picardi (1990: 45)

das Vorgegebene aufs Spiel zu setzen. So gesehen, sind Konventionen in der Verständigungspraxis nicht mehr als „eine praktische Interpretationskrücke, und in der Praxis können wir es uns nicht leisten, ohne diese Krücke auszukommen - aber es ist eine Krücke, die wir unter optimalen Kommunikationsbedingungen zu guter Letzt fortwerfen und in der Theorie von vornherein hätten entbehren können.“<sup>3</sup> Konventionalität und Aktualität von Bedeutung können weder auseinander abgeleitet noch gegeneinander ausgespielt werden. Eben das macht das „Prinzip der Autonomie der Bedeutung“ aus. Und nirgends wird das klarer als in der *semantischen Praxis des Rechtsstreits*.

Sprache ist in jedem Moment der Verständigung gewissermaßen in einer Schwebelage zwischen Stagnation und Wandel: je nachdem, ob die Äußerung eher konventionell oder eher kreativ ausfällt. Um dabei Konventionalismus bzw. Intentionalismus zu vermeiden, kann man Konventionen einfach als Regelmäßigkeiten betrachten; sie ergeben sich aus den wechselseitigen Unterstellungen der miteinander kommunizierenden Sprecher und bleiben bis zum Moment ihrer Infragestellung aufrecht erhalten. Sprechern geht es in der Regel nicht einfach darum, zu sprechen. Vielmehr wollen sie mit ihren Äußerungen Ziele erreichen und dabei möglichst erfolgreich sein. Somit ist auch „die Fähigkeit, einen Ausdruck in erfolgsversprechender Weise zu verwenden, doch notwendig an intersubjektiv gültige Verfahren, d.h. an Verfahren einer ganzen Kommunikationsgemeinschaft (oder relevanter Teilgemeinschaften) gebunden.“<sup>4</sup> Zum Problem wird dies dann, wenn - wie etwa vor Gericht, in der Kommunikationskrise des förmlichen Verfahrens -, das nicht ohne weiteres gelingt, weil über die Verwendungsweise gestritten wird. Das lässt umgekehrt darauf schließen, dass das in der kommunikativen Praxis Bewährte dazu fähig ist, auf dem Weg wechselseitiger Anpassungen konventionell zu werden, zur „Gepflogenheit“.

Konventionelle und aktuelle Bedeutung lassen sich nur mit Blick auf die jeweilige Verständigungssituation unterscheiden. Vorrangig ist, was der Sprecher in einer gegebenen Lage mit seiner Äußerung erreichen möchte. Ein konventionelles Moment solcher Äußerung lässt sich dann bestimmen als „Bezug auf Üblichkeiten, d.h. die Tatsache, dass Angehörige einer Sprachgemeinschaft, wenn sie einen bestimmten Ausdruck x äußern, mit diesem Ausdruck (bzw. seiner Äußerung) ‚normalerweise‘ etwas Bestimmtes übereinstimmend meinen“.<sup>5</sup> Damit ist die Klärung aber nur verschoben; denn nun fragt es sich, was man unter einem solchen Normalfall verstehen soll. Mangels einer Sprachinstanz, von der ein Zwang ausgehen könnte, liegt auch dies wiederum bei den Sprechenden. Das Normale verdankt sich allein der Nei-

---

<sup>3</sup> Davidson (1990a: 391 f.)

<sup>4</sup> Busse (1991: 47)

<sup>5</sup> Busse (1991: 45)

gung eines Sprechers, sich am Sprachgebrauch seiner Gemeinschaft zu orientieren, sich an das in ihr Übliche zu halten - in der Erwartung, dass es sich bei keinem der Beteiligten anders verhält. Natürlich klingt das zirkulär. Es weist aber nur darauf hin, dass es sich bei der *Konventionalität* unumgänglich um eine *Praxis* handelt. Solche Praxis kann mit allen möglichen Prädikaten der Konformität spezifiziert werden, erklärt werden kann sie damit nicht. Man muss also den Realitäten der Verständigung zugestehen, „dass sich die sprachliche Kommunikation zwar häufig regelgeleitete Wiederholungen zunutze macht, dieser jedoch nicht notwendig bedarf; und in diesem Fall hilft die Konvention nicht zu erklären, was für die sprachliche Kommunikation grundlegend ist, obwohl sie vielleicht ein gewohntes, aber kontingentes Merkmal beschreibt.“<sup>6</sup>

Weder können, mit anderen Worten, Konventionen die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke verbindlich vorschreiben, noch verdankt sich diese einer bloßen Laune des kommunikativen Augenblicks. Vielmehr benützen die Sprecher ihre Erfahrungen und Fertigkeiten, um ihren Äußerungen Bedeutung zu „geben“. Zugleich steht diese aber, im Moment der Verständigung, in gewissem Sinn zur Disposition. Denn ob Sprecher genau so verstanden werden, wie sie sich äußern möchten, hängt ab davon, wie ihre Aussagen aufgenommen werden. Bedeutung ist ein komplex produktiver, rationalst strategisch geleiteter *Vorgang*. Aussagen in der Regel nicht ins Blaue hinein getan. Der Sprecher macht sie, weil er etwas Bestimmtes zu sagen hat und damit auch ‚ankommen‘ will. Anders ausgedrückt, er „will verstanden werden. Also äußert er Worte, von denen er glaubt, dass sie in bestimmter Weise interpretiert werden können und tatsächlich interpretiert werden.“<sup>7</sup> Verständigung ist ein Prozess des Zusammenspiels von Theorien über die Beteiligten und die Umstände, mit der Bildung von Hypothesen darüber, was in der Situation kommunikativ wohl der Fall sein mag. All das geschieht in einem sich ständig fortschreibenden Wechselspiel von „Ausgangstheorien“ hierüber; und dann von „Übergangstheorien“ zu der Frage, wie es sich, entsprechend den gegebenen Anzeichen und Hinweisen, aktuell damit wohl verhält.

Solche Anzeichen und Hinweise können nicht allein im Sprachlichen liegen. Was ein Sprecher ausdrücken will, hängt von den Überzeugungen ab, die er hegt. Denn "eine sprachliche Einheit (hat) nur im Kontext Bedeutung (...), wobei sprachliche Einheiten u.a. Wörter, Begriffe, komplexe Ausdrücke, Sätze, Überzeugungen oder Äußerungen sein können, während als Kontext u.a. Sätze, Sprachen, Theorien, Vokabulare, Überzeugungssysteme oder Äußerungszusammenhänge auftreten."<sup>8</sup> Die Überzeugungen, die für das Verstehen

<sup>6</sup> Davidson (1990a: 393)

<sup>7</sup> Davidson (1990b: 218)

<sup>8</sup> Mayer (1997 : 35)



einer Aussage wichtig sind, erschließen sich aber zugleich aus der Bedeutung der Äußerung des Sprechers. Auch hier weist der Zirkel auf nichts anderes hin als auf das Ende der Begründungen auf dem „rauen Boden“ kommunikativer Tatsachen. Ebenso wie das Verhältnis von *Konventionalität* und *Aktualität* muss sich das Verhältnis des *Ausdrucks* zu seinem *Gehalt* im Licht der Interpretation seiner Äußerung erweisen. In dieser gegenseitigen Angewiesenheit aufeinander - und zugleich Offenheit füreinander - liegt der Auslöser für jene Dynamik des Verhältnisses von Konvention und Aktualität, die, in der Zeit gesehen, ihren Ausdruck im *Sprachwandel* und für die jeweilige Gegenwart ihren Ausdruck in der *Offenheit von Bedeutung* hat.

Der Sprachgebrauch wandelt sich mit der Welt. Die Bedeutung eines Ausdrucks kennen, eine Äußerung zu Recht beim Wort nehmen, heißt also, die richtigen Dinge dazu sagen zu können. Und die „richtigen“ Dinge sagen heißt, sich dem zu fügen, was in der jeweiligen Sprachgemeinschaft „stereotyp“ anerkannt wird“. *Stereotype* geben jene Folie ab, auf der sich das Wechselspiel von Konventionalität und Aktualität im Hinblick auf konkret gegenwärtige Äußerungen vollziehen kann. Auf der einen Seite „(können) sich in ihnen sprecherabhängige Beschreibungen“ zu allgemein gepflogenen Normalfällen „verdichten“.<sup>9</sup> Sie verweisen dann auf „Eigenschaften, die (...) charakteristisch, „normal“ sind.“<sup>10</sup> Zugleich kann sich der Sprecher aktuell auf alles Mögliche beziehen, solange noch irgend ein Zusammenhang zum Stereotyp erkennbar ist. Denn die in einem Stereotyp als Normalfall versammelten Faktoren kommen den entsprechenden Gegebenheiten nicht notwendig zu. Sie sind nur das, was die jeweilige Gemeinschaft sprachlich aus ihrer Welt macht: jeweils "eine konventionell verwurzelte“, in gewisser Weise aber auch „möglicherweise völlig aus der Luft gegriffene ... Meinung darüber, wie ein X aussehe oder was es tue oder sei“.<sup>11</sup>

Angesichts dessen fragt es sich wie Stereotypen dann überhaupt noch semantisch die Rolle von Leitbildern spielen können. Offenbar lässt sich das nicht so erklären, dass sie einen dem Spiel der kommunikativen Kräften entzogenen, für alle Beteiligten schulmäßig verbindlichen Bedeutungs-*kern*“ enthielten, in dessen peripherem Pausen-*hof*“ allenfalls die semantischen Spielereien einzelner Sprecher stattfinden können. Das führt zur Frage, wie ein Begriff seine Rolle für eine wirksame Unterscheidung überhaupt noch spielen kann. Doch wohl nur so, dass in der Reihe aller möglichen Exemplifizierungen von Bedeutung einige Beispiele zentraler sind als andere, die man ebenfalls anführen könnte. Für die Frage, ob sich der Sprecher noch im semantisch Machbaren, sprich Verständlichen und Nachvollziehbaren bewegt, lie-

<sup>9</sup> Jeand'Heur (1989), S. 140.

<sup>10</sup> Putnam (1990: 41)

<sup>11</sup> Putnam (1990: 68)

fern diese dann Ansatzpunkte für eine Beurteilung als abweichend, abstrus, verfehlt oder unsinnig. Daran wird man sich orientieren, wenn es darum geht, schwierige und zweifelhafte Fälle einzuordnen. In diese Bresche ( entstanden durch das Versagen der „realistisch“ wie der „idealistisch“ bereits vorgegebenen Kategorisierungen ) tritt die *Prototypensemantik* ein, die an das Konzept der Familienähnlichkeit anknüpft. Mit der Stereotypensemantik teilt sie eine ganz auf die Verständigungs*praxis* aufbauende Bedeutungstheorie. Kategorien sind demnach vom Verhalten der Sprecher abhängig. So gesehen, entspricht die Prototypensemantik der Einsicht des inneren Zusammenhangs von Bedeutungen und Überzeugungen. Angesichts ihrer von Fall zu Fall feststellbaren Unsicherheit und Offenheit ist sie eine graduelle Semantik. Für die juristische Frage, was denn nun die Worte des Normtextes „eigentlich“ bedeuten, ergibt sich aus alledem, auf einen Nenner gebracht, was Juristen immer schon wussten: Es kommt darauf an.

Was bringt also die Prototypensemantik für die juristische Problemstellung? Sicherlich nicht eine Wiederbelebung des veralteten Gegensatzes von Begriffs“kern“ und Begriffs“hof“. Die linguistische Diskussion hat es erreicht, solche Alternativen zu überwinden und zwischen den beiden Oppositionen ein Drittes zuzulassen. Mit der Anerkennung eines Dritten (das im Unterschied zum Prototyp mit Wendungen wie "eine Art von" gekennzeichnet werden kann) unterscheidet sie sich von der juristischen Konstruktion des Begriffskerns mit anschließendem Begriffshof, die noch immer die Entscheidung mit Hilfe einer unterstellten höheren Autorität der Sprache treffen will. Näher am Prototyp liegende Lesarten sind nicht etwa „besser“ als solche, die sich von ihm weiter entfernen. Die Frage ist allein, ob sich der Sprecher mit seiner Äußerung verständlich machen kann; inwieweit es ihm gelingt, zu sagen, was er zu sagen hat. Das aber ist eine Angelegenheit des kommunikativen Miteinander in der betreffenden Situation und nicht die einer vorgegebenen Bedeutung der dabei verwendeten Ausdrücke. Es betrifft die Bereitschaft und Fähigkeit der Sprecher, aufzunehmen, wie sich der Einzelne zu dem äußert, was in der aktuellen Lage gerade „Sache ist“. Streit darüber ist - mangels eines dem Handeln der Sprecher entzogenen, ihm hierarchisch übergeordneten Codex von definitonischen Kriterien - geradezu vorprogrammiert; jedenfalls dann, wenn, wie vor Gericht, die Interessen der Beteiligten entgegengesetzt sind. Denn hier ist jedes stillschweigende Übereinkommen bezüglich der Bedeutungen dann außer Kraft gesetzt. Auf Sprache als solche kann man ebenso wenig autoritär bauen wie auf eine Anrufung der Welt; beides muss erst in der Entscheidungsarbeit geklärt werden. Gerade der *Rechtsstreit als semantischer Konflikt* zeigt, wie unsicher das Zitieren von „besten Beispielen“ für eine bestimmte Bedeutung jeweils ist. Prototypikalität ist nicht Voraussetzung für gelingende Verständigung in der Sache; sie ist erst ein Ergebnis erfolgreicher Äußerungsbemühungen der Sprecher. Die Parteien im

Rechtsstreit nehmen wegen ihrer gegensätzlichen Interessen gegenläufige Semantisierungen in Anspruch; dagegen ist nichts zu sagen, sofern sie sich damit noch verständlich machen können. Die am Ende ergehende Entscheidung ist aber nicht eine *aufgrund* der vorgebrachten Bedeutungszuschreibungen, sondern eine *über* sie. Jede Semantisierung kann *nur als Argument* in die prozessuale Debatte geworfen werden.

Die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke - in Gestalt von Bedeutungsbeschreibungen bzw. einer "Erklärung der Bedeutung" - vermag jedenfalls, wie die Stereotypen- und die Prototypensemantik zeigen, keinen Grund dafür zu liefern, eine ihr konforme Verwendung des betreffenden Ausdrucks sei zwingend. Sie kann nicht einmal zuverlässig vorschreiben, was auch nur als ein *konformer* Gebrauch gelten könne. Jede einzelne Erklärung der Bedeutung eines Ausdrucks verkürzt bereits sprachliche Vielfalt. Die *Semantisierung des Normtexts* in Gestalt eines ihm beigelegten Wortsinns begründet nicht etwa eine Rechtsmeinung, sondern formuliert sie nur; sie ist also nicht Mittel der Argumentation, sondern deren Gegenstand. Der Jurist ist somit darauf verwiesen, *Gründe* für sie ins Feld zu führen. Juristisches Entscheiden ist, semantisch gewendet, Arbeit *an* der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke. Für die Semantik, auf die sich der Jurist festlegen muss, hat er zu argumentieren. Der Wortlaut des Gesetzes liefert eine – in demokratisch-rechtsstaatlicher *Geltung* stehende - Vorform des Texts der Rechtsnorm. Der Jurist kann nicht einfach mit Hilfe irgend einer unter den Bedeutungen des Normtexts entscheiden, er entscheidet vielmehr einen tatsächlichen Konflikt *um* die Bedeutung des Gesetzes. Dafür genügen nicht Sprachargumente allein, vielmehr braucht er *Sachargumente im Plausibilitätsraum der Sprache*.

#### **4. Sich zum Wort verhalten – Die Pragmatik der grammatischen Auslegung**

Woran also kann und soll der Jurist sich überhaupt noch halten können, damit seine Entscheidung über Bedeutung tatsächlich auch als eine über diejenige des Gesetzeswortes gelten und durchgehen kann? An Sprache jedenfalls nicht. Denn fasst man Bedeutung und damit die in seiner Aussage an Recht liegende Wörtlichkeit des Normtextes konsequent als Praxis auf, so scheint jeder Vorstoß dahin sich gleich wieder heillos im indifferent antagonistischen Chaos der Meinungen verlieren zu müssen. Wie soll der Jurist „Ordnung aus dem Lärm“ des Parteienstreits herbeiführen?<sup>12</sup> Seine dafür getroffene Entscheidung über die Bedeutung des Gesetzeswortes darf weder willkürlich aus dem eigenen Sprachvermögen heraus getroffen und so bloß zu einer der Stimmen im Gewirr werden. Noch darf sie sich unbefragt auf die Seite einer der streitigen Semantisierungen schlagen und damit als Stimme des Rechts untergehen und verstummen. Die daraus erwachsende Pflicht zur semanti-

---

<sup>12</sup> Dazu Christensen / Kudlich (2001: 108 ff.)

schen Autonomie und Legitimierung treibt den Juristen immer wieder in die Suche nach einem Anhaltspunkt für die Entscheidung über die Bedeutung des Gesetzeswortes, welche sich indes zugleich einer Festschreibung immer wieder entzieht. Denn diese lässt sich, wie alles sprachliche Bedeuten, nur in Differenz treffen. Sie trägt mangels einer positiven Profilierung durch das semantische Sein aus eigener Kraft als ihre in der Bedeutungserklärung ausgesprochene Identität zumindest ihr Negat immer schon wieder bei sich. Als Bedingung überhaupt nur eines sprachlichen Systems zieht dies zugleich die Unmöglichkeit einer festinstanzlichen Fixierung von Bedeutungen und die Geschlossenheit von deren Verweisen aufeinander in Gestalt einer etwaigen Bedeutungsgleichheit oder –Verschiedenheit nach sich. Die sich aus der wechselseitigen Profilierung bedeutungstragender Elemente ergebende Bewegung semantischer Oppositionen kann nur künstlich für eine Bedeutungsfeststellung, oder auch nur für die Zuweisung einer Bedeutung etwa zum Gesetzeswort als die seine ruhig gestellt werden. Ein ergreifbarer Gegenstand wird daraus auf jeden Fall nicht und schon gar kein Grund, der sich für eine daraus zu folgernde Entscheidung von Recht betreten ließe. Bedeutung kann daher allenfalls nur ein sekundärer Effekt sprachlicher Vielfalt sein. Erst in der Kette der Verwendung differentieller Marken konstituiert sich die Identität einer Bedeutung, zu deren Sein die Möglichkeit einer Vielfalt von Verwendungsweisen der Worte ebenso gehört wie die nicht ausschließbare oder vorhersagbare Möglichkeit der Verschiebung sprachlichen Sinns. Die sprachliche Wirklichkeit ist gerade kein statisches Gebilde, das etwa erst durch semantische Manipulationen aufgestört würde. Das ganze Gegenteil ist der Fall. Semantische Identitäten müssen dieser Wirklichkeit einer freien, sich nur an sich selbst sinnfällig forttreibenden Rede ihrer eigenen Bewegungsrichtung immer wieder erst eingezogen und nötigenfalls auch schon mal eingebläut werden. In den Bedeutungen als ihren Demarkierungen wird Sprache jeweils in ihre eigene Praxis "heimgeholt". Das, was die Worte, sonderlich die des Gesetzes „nun einmal bedeuten“, kann immer nur Ergebnis einer Praxis sein. Es liegt in nichts anderem als den Spuren und Schneisen, die in das Netz der Differenzen eingezogen werden und nur in dem Moment Bestand haben, in dem dies für die Bedeutung des Gesetzeswortes genau mit dem Anspruch darauf ausgesprochen wird.

Dies mag zunächst ein wenig irritieren. Denn als Praxis von Bedeutung im Recht wie im alltäglichen Leben gibt es doch immerhin, so möchte man meinen, so etwas wie sprachliche Korrektheit, die uns zusichert, nicht mit jedem Wort heillos aneinander vorbei reden zu müssen. Es muss also doch einen Maßstab für die Angemessenheit und Korrektheit der Verwendung von Worten geben. Einen Maßstab, der dann auch dem seine Grenzen zieht, was einem Wort als Bedeutung zugesprochen werden kann. Denn all jene ist unmittelbar praktischen Reaktionen zeigen, dass es offenbar doch möglich ist, dass

etwas mit dem Sprachgebrauch nicht stimmt, nicht in Ordnung ist. Mit den Reaktionen des Befremdens für den Sprachgebrauch desjenigen, der sie verursacht, die Frage der Bedeutung aufs Tapet gebracht. Und zwar in einer Weise, die zunächst durchaus in die Richtung einer entscheidenden Rolle der Bedeutung für die Verwendung sprachlicher Ausdrücke weist. Worin derjenige, der derart eigensinnig redet, fehlt, ist, die Worte so zu gebrauchen, wie es entsprechend ihrer Bedeutung üblich und richtig ist. Das ergibt sich aus dem Umkehrschluss aus jener Binsenweisheit, "dass die Wörter bedeuten, was sie nun einmal bedeuten".<sup>13</sup> Wer einigermaßen vernünftig und verständlich reden will, hat sich an die üblichen Bedeutungen der Wörter zu halten. Tut er dies nicht, so redet er Unsinn. Und anders kann es doch offenbar auch gar nicht sein. Damit unsere Rede überhaupt Sinn machen kann, muss es Anhaltspunkte für eine korrekte Verwendung der Wörter geben. Fehlte jeglicher Maßstab der Korrektheit in Gestalt einer den Worten üblicherweise beizulegenden Bedeutung, so ließe sich mit jedem Wort Beliebiges und jederzeit anderes sagen.

Die Freude des Juristen, hier endlich doch handfest Normatives für die Rechtfertigung seiner Entscheidung über Bedeutung zu finden wäre jedoch verfrüht. Das Erwachen kommt jählings mit der Frage, woraus denn wiederum die Anhaltspunkte für ein solches Korrektheitsurteil zu gewinnen sind, wenn die als inkorrekt inkriminierten Wortverwendungen immerhin noch als solche verständlich und damit doch wohl keineswegs so ganz ohne Bedeutung sein können. Die Not der Entscheidung verschiebt sich also nur. Es steht die eine, als korrekt und gewohnt erscheinende Verwendung des Wortes gegen die andere, so seltsam und abwegig diese auch klingen mag. Und die Frage bleibt weiter, was denn dazu berechtigt, die eine gegenüber der anderen auszuzeichnen, um diese als möglichen Sinn zu verbannen oder allenfalls noch als abweichend und seltsam zu tolerieren. Kurzum, daraus, "dass ein Wort nicht mit der richtigen Bedeutung verwendet wird", lässt sich keineswegs schließen, "dass es ohne Bedeutung verwendet wird."<sup>14</sup> Von daher ist für das juristische Problem der Entscheidung über die Bedeutung des Gesetzeswortes der "Begriff des korrekten Sprachgebrauchs" vorderhand gänzlich "uninteressant".<sup>15</sup> Die Ursache dafür ist ironischerweise genau die Möglichkeit zur Beurteilung einer Ausdrucksverwendung als unkorrekt, abweichend oder auch absonderlich. Um eine Äußerung und Ausdrucksverwendung als unkorrekt oder abweichend einschätzen zu können, muss sie für den Vergleich mit den entsprechenden Maßstäben in ihrem Eigensinn bereits verständlich sein. Und solange sie verständlich ist, kann den Wörtern in der in

---

<sup>13</sup> Davidson (1990c: 9)

<sup>14</sup> Glüer (1999: 38)

<sup>15</sup> Vgl. Davidson (1990b: 205)

Rede stehenden Verwendung nicht jegliche Bedeutung abgesprochen werden. "Denn es kann ja sein, dass es einfach mit einer *anderen* Bedeutung benutzt wird."<sup>16</sup> Ist die Verwendung eines Wortes aber überhaupt verständlich, so ist mit ihr der Bereich des Sprachlichen nicht verlassen. Solange eine Äußerung überhaupt noch irgend zu verstehen ist, so lange ist es keineswegs vorbei mit Bedeutung und daher ein Ausschluss aus dem Bereich des Sprachlichen nicht gerechtfertigt. Wenn verstehbar und damit bedeutend nur ist, was auch Sprache ist, so muss umgekehrt alles, was auch nur irgend verstanden werden kann zur Sprache gerechnet und ihm Bedeutung beigelegt und zugemessen werden. Erst wenn jegliches Verständnis unmöglich geworden ist, hat es auch mit aller Bedeutung und Sprache ein Ende.

Korrektheit und damit Bedeutung, so zeigt sich, ist ganz offenbar nichts, worauf man sich Bezug nehmen oder sich auch nur berufen kann. Und wenn man dies tut, so steckt man bereits mitten drin in der Arbeit, sich zum Sinn von Äußerungen und damit die Bedeutung von Ausdrücken zu erklären. Dies kann man, mangels Gegenstand, nur tun, indem man sich wiederum zu den Umständen erklärt, in denen die Ausdrücke ihre Rolle spielen. Und zu den Umständen gehört für die Frage, inwieweit wir diesen Gebrauch noch hinzunehmen bereit sind oder nicht, ganz sicher auch die Frage, wer das Wort in dieser Weise verwendet. Bedeutung ist Praxis. Oder anders gesagt: Wörtlichkeit, als Entscheidung über die Grenzen des Normalen und Korrekten im Sprachgebrauch ist, sofern sie sich auf Bedeutung bezieht, durch und durch pragmatisch bestimmt. Aber wie kann man überhaupt noch von „Wörtlichkeit“ reden? Nur so, dass damit bestimmte, aber eben auch kontingente menschliche Praktiken eines Umgangs mit sprachlichen Ausdrücken in Hinblick auf eine jeweilige Gemeinde von Sprechern gemeint und aufgerufen ist. Von daher hat eine jede Auseinandersetzung mit der Frage, „was die Wörter nun einmal bedeuten“; zumindest immer drei „Instanzen von Bedeutung“ ins Auge zu fassen hat.<sup>17</sup> Den „Kontext“ als „eine Vielzahl von Momenten, die ein Bedeutungsereignis konstituieren können.“<sup>18</sup> Zum zweiten die „Adresse“ als „dasjenige, was den ‚Schickungsort‘ angibt. Sie markiert den Empfänger einer Sendung. Unabhängig von allen Inhalten der Sendung fungiert die Adresse als eine Festlegung.“<sup>19</sup> Denn „das Funktionieren einer Adresse ist damit verbunden, das etwas ankommt.“<sup>19</sup> Und schließlich zum dritten die „Spezifizierung der Bedeutungen“.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> Glüer (1999: 37)

<sup>17</sup> Bertram (2002a: 116)

<sup>18</sup> Bertram (2002a: 118)

<sup>19</sup> Bertram (2002a: 128)

<sup>20</sup> Bertram (2002a: 134)

Was den „Kontext“ angeht, so zeigt sich, dass Bedeuten nie ein isoliertes Phänomen sein kann. Erst aus den Umständen heraus, in denen es gebraucht wird, lässt sich abschätzen, von welcher Bedeutung ein Wort sein kann und soll. Bedeutung erweist sich als holistisches Konzept. "Eine sprachliche Einheit (hat) nur im Kontext Bedeutung (...), wobei sprachliche Einheiten u.a. Wörter, Begriffe, komplexe Ausdrücke, Sätze, Überzeugungen oder Äußerungen sein können, während als Kontext u.a. Sätze, Sprachen, Theorien, Vokabulare, Überzeugungssysteme oder Äußerungszusammenhänge auftreten."<sup>21</sup> Dieser Kontext bietet alles, was dafür nötig ist, um sprachlichen Ausdrücken ihre Bedeutung zu geben. An erster Stelle steht dabei sicherlich die Rolle in dem Satz, in dem ein Ausdruck vorkommt. Zugleich ist damit auch schon der ganze Zusammenhang einer Sprache ins Spiel gebracht, in deren Kontext die fragliche Äußerung wiederum als einer von deren Sätzen Sinn macht. Um dies zu sehen, braucht man sich nur daran zu erinnern, dass es uns immer möglich ist, unseren Sprachgebrauch mittels einer Vielzahl von Umschreibungen und Erläuterungen verständlich und einsichtig zu machen. Der Rekurs auf Sprache als Kontext allein vermag jedoch Verständnis und Sinnggebung noch nicht zu tragen, sofern "die Überzeugungen der Sprecher zu den Bedeutungen ihrer Aussagen in einer Relation der Interdependenz stehen."<sup>22</sup> "Interpretation", überhaupt ein Verständnis sprachlicher Äußerungen ist "ein holistisches Unterfangen (...), dessen Gegenstand nicht nur Äußerungen, sondern auch Überzeugungen sind. Zwar müssen (in gewissem Umfange zumindest) Überzeugungen geteilt werden, damit kommuniziert werden kann, nicht jedoch Worte."<sup>23</sup>

Wie aber soll dies vor sich gehen können, wenn dafür offenbar jeglicher Bezugs- und Fixpunkt gibt? Wieso sollte man auch nur ein Wort verstehen können, wenn so etwas wie Bedeutungen oder gar Sprache gar nicht gibt? Die Antwort lautet schlicht, weil man die dafür gar nicht braucht. Zumindest nicht als ein jeweils gemeinsames Bezugssystem. Es reicht, sich selbst als "Adresse" zu verstehen, indem man das, was der andere gewissermaßen in die Debatte wirft, „von sich gibt“ als kommunikativ sprachlich an sich gerichtet hinnimmt. In diesem Vorgang selbst steckt bereits der Auslöser eines Weges zum Sinn dessen aus den Umständen heraus. Und dafür wiederum ist nicht mehr nötig, als dass wir unterstellen, dass sich der andere im großen und nicht anders durch die Welt bewegt als wir es auch tun und dass er sich im großen und ganzen seine Meinungen und Überzeugungen auf den gleichen Wegen bildet wie wir auch. Dazu ist nichts anderes nötig als dem anderen zu unterstellen, dass er sehr wohl weiß, wovon er redet und was er tut.

---

<sup>21</sup> Mayer (1997: 35)

<sup>22</sup> Glüer (1999: 28)

<sup>23</sup> Glüer (1999: 29)

Dieses "Prinzip der Nachsicht" als Grundlage aller Interpretation besagt nun nicht, dass Verstehen zu völliger Konformität zwingen würde. Es bietet ganz im Gegenteil überhaupt erst die Grundlage, einen Anhaltspunkt dafür, Differenzen festzustellen und ihnen in Hinblick auf die Bedeutung, in der der andere die Wörter verwendet, Rechnung zu tragen. Und eine der Möglichkeiten dazu ist, Ausdrucksverwendungen als unkorrekt einzustufen dort, wo alles andere keinen Sinn macht oder uns zu der Annahme zwingen würde, wir hätten es mit jemandem gänzlich ohne sprachlichen Verstand zu tun. Nicht dass dieses ausgeschlossen wäre. Es sollte im Dienste einer weitestgehenden Verständigung allerdings immer erst der letzte der Auswege sein, mit sprachlichen Äußerungen zurecht zu kommen, vor dem völligen Versagen von Verständigung.

Das ganze Geheimnis der Bedeutung des Gesetzeswortes ohne Bedeutungen liegt also darin, das generell das Verstehen von Äußerungen etwa solchen, wie sie im Normtext niedergeschrieben sind, gar kein Sprachverstehen ist. Vielmehr setzen die Sprecher sich anhand und in ihren jeweiligen Verwendungen der Worte ins Verhältnis zueinander, um ihre jeweiligen Ziele in der Kommunikation zu verfolgen und möglichst auch zu erreichen. „Worauf es ihm ankommt, ist nicht, dass gesprochen, vielmehr dass verstanden wird,“ wobei „das Interpretieren dann wiederum entscheidend für das Verstehen ist.“<sup>24</sup> Interpretieren heißt dabei, sich anhand von dessen Äußerungen mit dem Tun und Lassen des anderen auseinander zu setzen, um das eigene darauf einzustellen. Verstehen ist also kein Sprachverstehen. Es ist „Personenverstehen“. Das heißt, „dass das Verstehen einer sprachlichen Äußerung nicht als das Verstehen eines sprachlichen *Ausdrucks*, vielmehr als Verstehen einer handelnden *Person*, die sich in der Äußerung ausdrückt, aufzufassen ist.“<sup>25</sup> Die Akteure sind dazu nicht in der Lage, weil sie die gleiche Sprache sprechen. Vielmehr sind sie dazu in der Lage, weil sie von sich aus in der ihnen eigenen Sprache Vermutungen über die Absichten und Ziele des anderen anstellen können. Sie vermögen diese in Einklang mit dem Kontext bringen, dem diese Äußerungen stehen und ihre Rolle spielen. Und sie können anhand der Reaktionen auf die eigenen Reaktionen auf die Äußerungen des anderen ihr Verständnis wiederum überprüfen und sich darauf weiter einstellen. Verständigung ist damit nicht eine Angelegenheit des Sprechens einer gemeinsamen Sprache. Sondern Verständigung ist eine Angelegenheit des Interpretierens von Äußerungen. Was also die Theorie voraussetzen will, Sprache, muss in der Praxis immer wieder erst im Prozessieren der wechselseitigen Entwürfe des Sinns von Äußerungen geschaffen werden und vergeht auch gleich wieder dauernd mit ihr.

---

<sup>24</sup> Krämer (2001: 176)

<sup>25</sup> Krämer (2002: 119)



Genau das führt nun auch unmittelbar zurück in den Rechtsstreit. Das Gesetzeswort liefert dem Juristen nicht nur schlicht einfach etwas, was als Ausdruck von Recht verständlich ist. Er muss es als die Bindung daran genau als einen solchen Ausdruck nehmen und durch die „Spezifizierung der Bedeutung“ für den Text eine Wörtlichkeit herstellen, die genau dann die Entscheidung über die widerstreitenden Semantisierungen der Parteien trifft. Weder Sprache, noch Sache geben ihm diese dabei vor. Für die Entscheidung von Recht muss der Jurist das Gesetzeswort wieder und wieder in Arbeit nehmen. Was das Gesetz ihm „gibt“ ist nichts, als sich daran als Zeichen von Recht halten zu müssen. Darin ist der Jurist, nicht anders wie jeder Sprecher vor dem Zeichen, zugleich auch gesprochen und gebunden. Die Beziehung des Juristen zum Gesetzeswort steht wie die eines jeden Sprechers zum Zeichen, „jenseits der Alternative von Aktivität und Passivität“.<sup>26</sup> Er braucht es, um überhaupt zum Sinn zu kommen. Und doch ist es nichts ohne ihn, der ihm genau dadurch in jeglichem Sinne Bedeutung verleiht. Denn genau die ist es, die der Jurist durch seine Interpretation des Gesetzeswortes aus dem ganzen Zusammenhang des zu bearbeitenden Rechtsfalls heraus erst erzeugen. Und mit jedem neuen Fall steht das Erreichte in seiner Bedeutung wieder auf dem Spiel. Denn es steht da als Zeichen. Nichts anderes als diese Schwebelast ist „Wörtlichkeit“.

- Bertram, Georg W. (2002a): Hermeneutik und Dekonstruktion. – München.
- Bertram, Georg W. (2002b): Übergangsholismus. Holismus, Veränderung und Kontinuität in den Sprachphilosophien von Davidson und Derrida. - In: Zeitschrift für philosophische Forschung, Bd. 56, H. 3: 388.
- Busse, Dietrich (1991): Konventionalisierungsstufen des Zeichengebrauchs als Ausgangspunkt semantischen Wandels. Zum Entstehen lexikalischer Bedeutungen und zum Begriff der Konvention. in der Bedeutungstheorie von H. P. Grice. In: Busse, Dietrich (Hg.): Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels. - Tübingen : 37 ff.
- Christensen, Ralph / Kudlich, Hans (2001): Theorie richterlichen Begründens. - Berlin.
- Davidson, Donald (1990a) Kommunikation und Konvention, in: Davidson (1990d): 372 ff.
- Davidson, Donald (1990b): Eine hübsche Unordnung von Epitaphen. - In: Picardi / Schulte (1990) 203 ff.
- Davidson, Donald (1990c): Einleitung. - Davidson (1990d): 9 ff.
- Davidson, Donald (1990d): Wahrheit und Interpretation. - Frankfurt/M.
- Glüer, Kathrin (1999): Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung. - Berlin.

---

<sup>26</sup> Bertram (2002b: 397)

- Hermanns, Fritz (1999): Sprache, Kultur und Identität. Reflexionen über drei Totalitätsbegriffe. - In: Gardt, Andreas/ Hass-Zumkehr, Ulrike/ Roelcke (Hgg.): Sprachgeschichte als Kulturgeschichte. - Tübingen: 351-392.
- Jeand'Heur, Bernd (1989): Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungsfindung. - Berlin.
- Krämer, Sybille (2001): Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts. - Frankfurt/M.
- Krämer, Sybille (2002): Sprache und Sprechen oder: Wie sinnvoll ist die Unterscheidung zwischen einem Schema und seinem Gebrauch? Ein Überblick. - in: Krämer, Sybille / König, Ekkehard (Hgg.): Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen? - Frankfurt/M.: S. 97 ff.
- Mayer, Verena (1997): Semantischer Holismus. Eine Einführung. - Berlin.
- Picardi, Eva (1990): Einleitung. Zu Davidsons Philosophie der Sprache. - In: Picardi / Schulte (1990): 7 ff.
- Picardi, Eva / Schulte, Joachim (Hgg.) (1990): Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons. - Frankfurt/M.
- Putnam, Hilary (1990): Die Bedeutung von „Bedeutung“. 2. Auflage. – Frankfurt/M.